

## **Merkblatt**

### **zum Abbrennen offener Feuer (Kleinst-, Brauchtums- und Traditionsfeuer) nach § 15 Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Großenhain**

- Die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft ist über die Durchführung des Lagerfeuers zu informieren.
  - Als Brennmaterial darf grundsätzlich nur trockenes, unbehandeltes Holz verwendet werden. Eine Nutzung des Lagerfeuers zur gleichzeitigen Verbrennung von Abfällen jeglicher Art, auch Gartenabfällen, ist nicht zulässig.
  - Die Vorbereitungsarbeiten zum Lagerfeuer sollten unmittelbar vor der Durchführung des Lagerfeuers erfolgen, damit Unbefugten ein vorzeitiger Zugriff nicht gegeben ist und Tierarten, die trockenes Baum- und Strauchreisig als Unterschlupf suchen, nicht zu Schaden kommen. Bei früherer Aufschichtung ist der Holzstapel vor dem Anzünden umzusetzen.
  - Für das Lagerfeuer ist eine nicht brennbare Unterlage zu schaffen. Die Feuerstelle ist so zu sichern, dass ein Übergreifen des Feuers auf angrenzende Flächen (z. B. Rasen) verhindert wird. Um die Feuerstelle ist bei Notwendigkeit ein Graben (0,5m Breite) zu ziehen oder unmittelbar angrenzende Rasenflächen sind vor Zünden des Feuers und während des Abbrennens zu befeuchten.
  - Bei der Standortauswahl ist ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zu Gebäuden, Außenwänden, Dächern oder Anpflanzungen zu gewährleisten.  
Folgende Sicherheitsabstände sind zu beachten:
    - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
    - 10 m zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder mit nichtverschließbaren Öffnungen sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen,
    - 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
    - 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen,
    - 10 m zu sonstigen befestigten Wegen,
    - 100 m zu Waldgebieten und Aufforstungsflächen,
    - 30 m zu land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn das Feuer auf eigenem Besitzstand durchgeführt wird.
  - Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Möglichkeit der Durchführung des Lagerfeuers ist entsprechend der meteorologischen Verhältnisse am Durchführungstag neu zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen. Funkenflug zur Vermeidung von Bränden ist selbstverständlich.
  - Gefährdungen und Belästigungen sowie Verkehrsbehinderungen durch Rauch sind zu vermeiden. Bei unzumutbaren Belästigungen ist das Feuer abzulöschen.
  - Die Größe des Feuers (bei Kleinstfeuern max. Durchmesser 1,00 m) ist so zu bemessen, dass ein kontrolliertes Abbrennen möglich ist. Eine Maximalhöhe von 1,00 m ist nicht zu überschreiten.
  - Es sind geeignete und ausreichende Mittel und Geräte zum Ablöschen und zur Bekämpfung von Entstehungsbränden bereitzustellen und ausreichende Personen einzuweisen.
  - Das Feuer ist vollständig abzulöschen. Es sind Nachkontrollen durchzuführen um ein erneutes Entzünden des Feuers zu verhindern.
- Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist das Abrennen offener Feuer verboten, auch wenn eine Genehmigung durch die Stadt bereits erteilt wurde.**
- Die aktuelle Waldbrandwarnstufe kann im Internet unter <http://www.mais.de/php/sachsenforst.php> abgerufen werden.